

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/62613fe6-a3dd-37ac-919f-c1abdc57df4d>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|---|
| Titel | Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) |
| Amtliche Abkürzung | LBauO M-V |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Mecklenburg-Vorpommern |
| Gliederungs-Nr. | 2130-10 |

§ 80 LBauO M-V - Beseitigung von Anlagen, Nutzungsuntersagung

(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

(2) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, kann diese Nutzung untersagt werden. Wird eine unzulässige Nutzung trotz einer schriftlich verfügten Nutzungsuntersagung fortgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Anlagen oder Teile der Anlagen versiegeln.

